Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, S. 175. — Gesetz, betreffend die Außerkraftsetzung einiger in der Provinz Hessen-Nassau geltenden bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, S. 176. — Allerhöchster Erlaß, betreffend Übertragung der Verwaltung der auf Grund der Gesetze vom 18. Mai d. J. in das Eigentum des Staates übergehenden Eisenbahnen an die bestehenden Eisenbahndirektionen, sowie Übergang der Verwaltung der Strecke Oberhausen—Dorsten von der Eisenbahndirektion in Münster i. W. auf die Eisenbahndirektion in Essen a. R., S. 177.

(Nr. 10452.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 4. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von zwölf Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 521), betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, zur Verfügung gestellt.

§ 2.

Zur Bereitstellung der im § 1 gedachten zwölf Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juni 1903.

§ 3.

Dem Landtag ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Rom, den 4. Mai 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

(Nr. 10453.) Gesetz, betreffend die Außerkraftsetzung einiger in der Provinz Hessen-Nassau geltenden bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen. Vom 18. Mai 1903.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags für die Provinz Hessen-Nassau, was folgt:

Einziger Paragraph.

Soweit von dem Oberpräsidenten oder den Regierungspräsidenten auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Polizeiverordnungen bau- oder feuerpolizeilichen Inhalts erlassen sind oder künftig erlassen werden, treten diejenigen ihrer Anwendung entgegenstehenden bau- oder feuerpolizeilichen Bestimmungen, welche in den aus vorpreußischer Zeit stammenden Gesetzen, landesherrlichen oder sonstigen Verordnungen enthalten sind, mit dem Zeitpunkte der Geltung jener Polizeiverordnungen außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Metz, den 18. Mai 1903.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky. Studt.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller. Budde.

(Nr. 10454.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1903, betreffend Übertragung der Verwaltung der auf Grund der Gesetze vom 18. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 123 und 148) in das Eigentum des Staates übergehenden Eisenbahnen an die bestehenden Eisenbahndirektionen, sowie Übergang der Verwaltung der Strecke Oberhausen–Dorsten von der Eisenbahndirektion in Münster i. W. auf die Eisenbahndirektion in Essen a. R.

Auf Ihren Bericht vom 20. Mai d. J. bestimme Ich zur Ausführung der Gesetze vom 18. Mai d. J., betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat und betreffend den Erwerb der Ostpreußischen Südbahn für den Staat, daß die Verwaltung der neu erworbenen Strecken vom Tage ihres Überganges auf den Staat den in der anliegenden Zusammenstellung aufgeführten Eisenbahndirektionen übertragen wird. An demselben Tage geht die Verwaltung der Strecke Oberhausen–Dorsten von der Eisenbahndirektion in Münster i. W. auf die Eisenbahndirektion in Essen a. R. über.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schlobitten, den 25. Mai 1903.

Wilhelm.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten:
Schönstedt.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Anlage.

Zuteilung

der

erworbenen Privatbahnstrecken an die bestehenden Eisenbahndirektionen.

Erworbene Privatbahn.	Eisenbahndirektion, welche die Verwaltung übernimmt.
1. Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn.	1. Eisenbahndirektion in Danzig.
2. Altdamm-Kolberger Eisenbahn.	2. Eisenbahndirektion in Stettin.
3. Stargard-Cüstriner Eisenbahn	
a) Strecke Stargard—Pyritz—Jädickendorf,	3a. Eisenbahndirektion in Stettin.
b) Strecken Arnswalde—Glasow—Cüstrin und Pyritz—Glasow.	3b. Eisenbahndirektion in Bromberg.
4. Kiel-Eckernförde-Flensburger Eisenbahn.	4. Eisenbahndirektion in Altona.
5. Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahn	
a) Strecke Dortmund—Lüdinghausen,	5a. Eisenbahndirektion in Essen a. R.
b) Strecke Lüdinghausen—Gronau.	5b. Eisenbahndirektion in Münster i. W.
6. Ostpreußische Südbahn.	6. Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.